

Gesetzentwurf
der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 80 des StGB

A. Problem

Nach der derzeitigen Gesetzeslage ist nur die Vorbereitung eines Angriffskrieges strafbar, nicht allerdings das Führen des Angriffskrieges selber. Dies ist die unwidersprochene Interpretation des § 80 Abs. 1 (StGB) seitens des Generalbundesanwaltes. Diese Rechtsauffassung vertritt der Generalbundesanwalt in seiner Antwort auf eine Strafanzeige von Friedensorganisationen gegen die damaligen Regierungsmitglieder der 14. und 15. Legislaturperiode. Da der Angriffskrieg selbst nicht strafbar sei, sei auch „die Beteiligung an einem von anderen vorbereiteten Angriffskrieg nicht strafbar“ führte er aus.

B. Lösung

Ziel ist es, diese oder ähnliche Interpretationsmöglichkeiten des § 80 Abs. 1 (StGB) künftig zu verhindern, so dass nicht nur die Vorbereitung eines Angriffskrieges, sondern auch dessen Auslösung, Durchführung oder Unterstützung daran ein Straftatbestand darstellen soll.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Kommunen werden durch die Novellierung nicht mit Kosten belastet.

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des § 80 Abs. 1 des StGB**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Strafgesetzbuches (StGB)**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl I 1998, 3322) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.4.2007 (BGBl. I S. 513) m.W.v. 18.4.2007 wird wie folgt geändert:

§ 80 Abs. 1 StGB wird wie folgt gefasst:

§ 80 Abs. 1

"Wer einen Angriffskrieg oder die Beteiligung an einem Angriffskrieg (Artikel 26 Abs. 1 des GG) vorbereitet, auslöst oder durchführt wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahre bestraft."

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. September 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die Abweisung der von Friedensorganisationen eingebrachten Strafanzeige gegen Mitglieder der Bundesregierung der 15. Legislaturperiode seitens des Generalbundesanwaltes macht eine Ergänzung und Präzisierung des Straftatbestandes erforderlich. Die Begründung des Generalbundesanwaltes lautet wie folgt:

„Nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift ist nur die Vorbereitung an einem Angriffskrieg und nicht der Angriffskrieg selbst strafbar, so dass auch die Beteiligung an einem von anderen vorbereiteten Angriffskrieg nicht darunter fällt.“

Da der bisherige Wortlaut des § 80 Abs. 1 lediglich die Vorbereitung, nicht jedoch, laut Interpretation des Generalbundesanwaltes, auch die Auslösung, Durchführung und Unterstützung eines Angriffskrieges beinhaltet, ist eine Ergänzung um die drei Faktoren „Auslösung“, „Durchführung“ und „Unterstützung“ vonnöten.

Zu § 1

Die Gesetzesänderung in Form der Präzisierung und Ergänzung soll künftig fragwürdige Interpretationsmöglichkeiten ausschließen.

Zu § 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.